

Der Rat der Stadt beschließt folgenden

**8. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Stadt Bergneustadt
vom 23.11.1994**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), in seiner Sitzung am 27.06.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 8. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

Aufwendungsersatz

Jede Fraktion hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Fraktionsarbeit. Die Aufwendungen werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen übernommen:

- Grundbetrag je Fraktion von 300,00 €jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 90,00 €jährlich.

§ 2

Dieser 8. Nachtrag der Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.